

## Identitätskarte

Die Identitätskarte wird an Personen ausgestellt, die das 15. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Sie hat eine **Gültigkeit von 5 Jahren** und kann ab sechs Monaten vor der Fälligkeit erneuert werden.

Für die Ausstellung der Identitätskarte ist die Vorlage von **3 identischen Lichtbildern** notwendig.

Bei **Erneuerung** ist die abgelaufene Identitätskarte vorzulegen, bei Verlust die polizeiliche Verlustanzeige. Die Identitätskarte kann auch an nicht ansässige Personen ausgestellt werden, sofern eine entsprechende Unbedenklichkeitserklärung ihrer Wohnsitzgemeinde vorgelegt wird.

**Ausländern** mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung und Wohnsitz in der Gemeinde wird eine Identitätskarte ausgestellt, die nicht für die Ausreise gültig ist. Grundsätzlich ist die Identitätskarte, sofern sie auch für Auslandsreisen erlassen wurde, ein Ersatzdokument des Reisepasses. Der Antragsteller muß deshalb persönlich erklären, daß gegen ihn keine Hinderungsgründe gemäß Art. 3 des Paßgesetzes bestehen. Diese Erklärung beinhaltet auch die Einwilligung des anderen Elternteiles bei Vorhandensein von minderjährigen Kindern.

Für **Minderjährige** muß diese Erklärung von beiden Eltern schriftlich abgegeben werden, für Entmündigte von dessen Vormund. Der Minderjährige muß ebenfalls persönlich im Meldeamt erscheinen. Nachdem die Identitätskarte in erster Linie dazu dient, die Identität einer Person festzustellen, ist es nicht erforderlich die Erneuerung der Identitätskarte zu beantragen, wenn sich Änderungen bei den Personaldaten ergeben (Wohnsitz, Zivilstand, Beruf usw.).

Die **Identitätskarte ist für die Ausreise in folgende EU-Länder gültig:**

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden.

**sowie für die Ausreise in folgende europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums:**

Island, Norwegen, Monaco, Kroatien, Liechtenstein, Schweiz, Gibraltar, Bosnien Herzegowina, Mazedonien, Republik Montenegro, Rumänien (für Aufenthalte von maximal 30 Tagen).

Im Rahmen organisierter Reisen ist auch die Ausreise nach Ägypten (es wird empfohlen 2 Fotos für das Visum mitzubringen), Marokko, Tunesien und die Türkei erlaubt.

**Für Reisen in die mit 1.Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten** (Zypern, Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Slowakei, Slowenien, Polen und Ungarn) ist der Besitz einer für die Ausreise gültigen Identitätskarte grundsätzlich ausreichend. Dennoch sind bis zur endgültigen Gleichstellung und gegenseitigen Anerkennung aller für die Ausreise gültigen Dokumente je nach Reiseziel einige Besonderheiten zu beachten:

**Lettland:** es wird empfohlen mit einem Reisepass einzureisen der eine Restgültigkeit von mindestens drei Monaten aufweist.

**Estland, Litauen und Polen:** die Einreise ist sowohl mit dem Reisepass als auch mit der Identitätskarte möglich, sofern für die genannten Dokumente eine Restgültigkeit für den gesamten Zeitraum des Aufenthalts besteht. Minderjährige unter 15 Jahren benötigen einen eigenen Reisepass oder müssen in dem der Eltern mit Foto eingetragen sein.

**Tschechische Republik:** die Einreise ist mit dem Reisepass, sowie mit der Identitätskarte möglich, sofern für die genannten Dokumente eine Restgültigkeit für den gesamten Zeitraum des Aufenthalts besteht. Minderjährige unter 15 Jahren benötigen einen auf die eigene Person ausgestellten Ausweis oder müssen im Reisepass eines Elternteils eingetragen sein. Kinderausweise (ital.: documento sostitutivo della Carta d'Identità – mit

beglaubigtem Foto) werden von den tschechischen Behörden nicht anerkannt.

**Zypern:** die Einreise ist mit dem Reisepass oder der Identitätskarte möglich. Als Reisedokument für Minderjährige unter 15 Jahren wird der Kinderausweis anerkannt, welcher auf internationalem Vordruck ausgestellt werden sollte und die Namen der Eltern, eine beglaubigte Fotografie und eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Quästur enthalten muss. Die Einreise ist für Minderjährige auch mit eigenem Reisepass oder mit der Eintragung in jenem der Eltern möglich.

**Slowakei:** die Einreise ist mit dem Reisepass oder der Identitätskarte möglich. Minderjährige unter 15 Jahren benötigen einen eigenen Reisepass oder müssen in dem der Eltern mit Foto eingetragen sein.

**Ungarn:** die Einreise ist mit dem Reisepass oder der Identitätskarte möglich. Minderjährige welche noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, benötigen einen eigenen Reisepass oder müssen in dem eines Elternteils mit Foto eingetragen sein.

Ausführlichere Informationen können auf der Internetseite des Italienischen Automobilclubs (ACI) unter der Adresse [www.viaggiare Sicuri.mae.aci.it](http://www.viaggiare Sicuri.mae.aci.it) in italienischer Sprache abgerufen werden.